



Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Böblingen,
vertreten durch Landrat Roland Bernhard,

und

xxxx,
vertreten durch xxx,

als Schwerpunktträger in den Regionen

1. xxx
2. xxxx
3. xxxx

1.0 Gegenstand

Xxxx erbringt als Schwerpunktträger entsprechend der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. §§ 77, 78a ff SGB VIII (LEQV) vom xx.xx. 2013, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist (siehe Anlage 1), ambulante Jugendhilfeleistungen im Landkreis Böblingen, schwerpunktmäßig in den drei oben genannten Regionen. Er bildet in diesen Regionen zusammen mit weiteren öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe Familien- und Jugendhilfeverbünde.

Der Träger verpflichtet sich, ambulante Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 Abs. 2, 31 und 35 SGB VIII, sowie dem Betreuten Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII durchzuführen. Anfragen nach Leistungserbringungen seitens des Sozialen Dienstes werden vom Träger bedarfsgerecht und zeitnah erbracht. Er kooperiert zu diesem Zweck ggf. auch mit anderen Trägern in den genannten Regionen, die ebenfalls ambulante Hilfen zur Erziehung erbringen.

Voraussetzung für die Hilfegewährung im Einzelfall ist die Bewilligung und die Hilfeplanung durch das Amt für Jugend und Bildung beim Landkreis Böblingen.

2.0 Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über Fachleistungsstundensätze gem. Anlage 2.

3.0 Sozialdatenschutz und Sicherung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten, die bei der Aufgabenerledigung bekannt werden, versichert der Träger, dass er die für den öffentlichen Träger maßgeblichen Datenschutzbestimmungen nach dem SGB VIII und SGB X, sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz beachtet. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz gemäß den Vorschriften des SGB I. Im Einzelnen sind die Datenschutzregelungen in der LEQV geregelt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Xxxx verpflichtet sich außerdem, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII und zur persönlichen Eignung der Fachkräfte nach § 72 a SGB VIII im Rahmen seiner Tätigkeit sicherzustellen.

4.0 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der in vorstehendem Satz 1 genannten Schriftform.

5.0 Vertragsdauer; Kündigungsrechte

Die Vereinbarung tritt am 01.01. 2014 in Kraft. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015.

xxx,

Böblingen,

.....
Xxxx
xxx

.....
Landkreis Böblingen
Bernhard